



## **Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Geisenfeld**

Die Stadt Geisenfeld erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385. 586) geändert worden ist, folgende **Satzung**:

### **§ 1**

#### **Art und Zweck der Einrichtung**

Die Stadt Geisenfeld betreibt auf einer Teilfläche des Volksfestplatzes an der Jahnstraße einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort und Umfang der Fläche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Abgrenzung der Nutzung**

- (1) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden zwei Energiesäulen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzung des Stellplatzes ist nur für folgende verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge gestattet:
  - a) Wohnmobil
  - b) Wohnwagen mit Auto
  - c) Wohnanhänger mit Auto
  - d) Camper

<sup>2</sup>Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkehrsanhänger.

- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf 3 Tage beschränkt. Fahrzeuge nach Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung können ohne Voranmeldung abgestellt werden.

- (4) Vorbehaltlich von der Stadt Geisenfeld vorab angekündigter Schließzeiträume, ist der Wohnmobilstellplatz grundsätzlich von 01.01. bis 31.08. sowie von 01.10. bis 31.12. geöffnet.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Platz**

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in dem hierfür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen. Der Abfallcontainer darf ausschließlich von den Besuchern des Wohnmobilstellplatzes benutzt werden. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

### **§ 4**

#### **Hausrecht**

Die Stadt Geisenfeld bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Geisenfeld die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursachte Schäden.
- (2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Stadt Geisenfeld haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
- (3) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Geisenfeld abgeleitet werden kann.
- (4) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Stadt Geisenfeld nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Geisenfeld oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 3 Tage nutzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt,
- d) entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt,
- e) entgegen § 3 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört,
- f) entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt,
- g) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfallcontainern entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt,

- h) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle in den Abfallcontainern entsorgt, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Geisenfeld, den 18.04.2024

Paul Weber  
1. Bürgermeister